

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Waren und Dienstleistungen:

Siegfried Hameln GmbH

(hiernach "Siegfried")

1. Allgemeines

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Waren und Dienstleistungen von Siegfried ("AGB") gelten für alle mündlichen und schriftlichen Verträge sowie andere Geschäftsbeziehungen, die zwischen Siegfried und dem Kunden ("Kunde") (i) für den Verkauf von Arzneimitteln, Wirkstoffen oder anderen Produkten ("Produkte") und/oder (ii) die Erbringung von Forschungs-, Entwicklungs-, regulatorischen oder anderer Dienstleistungen durch Siegfried ("Dienstleistungen") abgeschlossen werden. Diese AGB finden auch auf schriftlich zwischen Siegfried und dem Kunden vereinbarten Verträgen Anwendung, es sei denn, die Geltung ist ausdrücklich ausgeschlossen worden.

1.2. Andere oder zusätzliche ausdrücklich von den Parteien in einer schriftlichen Vereinbarung festgehaltene oder von Siegfried schriftlich angebotene Bedingungen gehen diesen AGB vor. Die Anwendung jeglicher Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausgeschlossen.

2. Angebote von Siegfried

2.1. Die von Siegfried erstellten Angebote, Kostenvoranschläge oder Preisvorschläge an den Kunden für Produkte und Dienstleistungen ("Angebote") sind nicht bindend.

2.2. Nach Annahme eines Angebotes durch den Kunden ist Siegfried zur Erbringung der Leistung verpflichtet, sobald Siegfried das Angebot schriftlich bestätigt.

2.3. Der Kunde erkennt an, dass Aussagen und Vorhersagen, die von Siegfried in Angeboten oder an anderer Stelle hinsichtlich der Verfügbarkeit von bestimmten Produkten, Dienstleistungen oder Produktionskapazitäten gemacht werden, unverbindliche Schätzungen sind, die aufgrund von Kapazitätsbegrenzungen nachträglich jederzeit geändert werden können.

3. Bestellung

3.1. Der Kunde erteilt Siegfried Aufträge, auf Grund derer Siegfried mit der Herstellung der Produkte oder der Erbringung der Dienstleistung beginnt ("Bestellung"). Jede Bestellung hat die Produkte oder Dienstleistungen hinreichend zu bestimmen, inklusive der Liefermenge, dem Lieferzeitpunkt, dem Fertigstellungszeitpunkt der Produkte und Dienstleistungen sowie deren Preis. Der Preis und andere kaufmännische Bedingungen der Bestellung müssen mit dem letzten Angebot von Siegfried übereinstimmen.

3.2. Siegfried lässt dem Kunden innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erhalt der Bestellung eine Bestätigung zukommen, ob der Auftrag angenommen wird ("Auftragsbestätigung"). Eine Liefer- und Entwicklungsverpflichtung gemäß Bestellung tritt erst bei schriftlicher Auftragsbestätigung durch Siegfried ein. Nach Eingang der Auftragsbestätigung beim Kunden kann die Bestellung nicht mehr storniert werden.

4. Preis und Zahlungsbedingungen

4.1. Alle Preise von Siegfried für Produkte und Dienstleistungen sind EXW Produktionsstätte von Siegfried gemäß Incoterms 2010 (oder der jeweils aktuellen Version), sofern nicht anderweitig im Angebot angegeben.

4.2. Die von Siegfried angebotenen Preise sind exklusive (i) Steuern, Gebühren oder Zölle und (ii) Verpackungsmaterial, Transport oder Versicherungskosten.

4.3. Siegfried kann die Preise für Produkte und Dienstleistungen mittels schriftlicher Anzeige an den Kunden bis fünfundvierzig (45) Tage vor Liefertermin anpassen. Im Fall der Preiserhöhung hat der

Kunde das Recht, die ausstehende Bestellung kostenlos innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Preiserhöhung zu stornieren.

4.4. Siegfried stellt die Produkte und/oder Dienstleistungen am Tag der Lieferung in Rechnung. Die Rechnung ist zahlbar innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Ausstellungsdatum, es sei denn, die Rechnung weist ein anderes Zahlungsdatum aus.

4.5. Im Fall eines Zahlungsverzugs des Kunden wird ein Verzugszins in Höhe LIBOR zuzüglich acht Prozent (8%) bis zur vollständigen Begleichung des ausstehenden Betrages fällig. Einer vorherigen Mahnung durch Siegfried bedarf es nicht. Siegfried behält sich das Recht vor, jeden weiteren Schaden gegenüber dem Kunden geltend zu machen.

4.6. Siegfried ist berechtigt, eine Bestellung zu stornieren oder den Lieferzeitpunkt einer Bestellung zu verschieben, wenn der Kunde oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen eine Rechnung nicht fristgerecht zahlt.

4.7. Bestehen Anzeichen, dass der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen nicht einzuhalten bereit oder fähig ist, hat Siegfried das Recht, eine Vorauszahlung, oder eine Sicherheitsleistung vom Kunden zu verlangen.

5. Lieferung von Produkten oder Dienstleistungen

5.1. Die Lieferung von Produkten und Dienstleistungen erfolgt EXW Produktionsstätte Siegfried gemäß Incoterms 2010 (oder der jeweils aktuellen Version), sofern nicht anderweitig im Angebot angegeben. Eigentum und Gefahrübergang erfolgen bei Lieferung.

5.2. Siegfried informiert den Kunden unverzüglich über Lieferverzögerungen. Diesfalls gewährt der Kunde Siegfried eine wirtschaftlich angemessene Verlängerung der Lieferzeit. Liefert Siegfried die Produkte oder Dienstleistungen nicht innerhalb dieser angemessenen Verlängerung und hat der Kunde den Lieferverzug nicht zu vertreten, hat der Kunde das Recht, die jeweilige Bestellung zu stornieren. Siegfried erstattet dem Kunden alle getätigten Vorauszahlungen für die von der Stornierung betroffenen Produkte und Dienstleistungen. Der Kunde hat neben diesen genannten Ansprüchen keine weiteren Ansprüche gegen Siegfried aufgrund von Verzug oder Nichterfüllung.

6. Zusicherungen und Gewährleistungen

6.1. Siegfried sichert zu und gewährleistet, dass:

- (a) die Produkte bei Lieferung ihren Spezifikationen entsprechen, und/oder
- (b) die Dienstleistungen mit dem in der chemischen oder pharmazeutischen Industrie üblichen Sorgfaltsmaßstab erbracht werden.

6.2. Der Kunde sichert Siegfried die jederzeitige vollständige Einhaltung (i) sämtlicher anwendbarer Gesetze, Regularien und Branchenvorschriften und (ii) des Siegfried Verhaltenskodexes (zu finden unter: <http://www.siegfried.ch>) zu.

6.3. Der Kunde sichert Siegfried zu, sämtliche Produkte und Dienstleistungen ausschließlich in Zusammenhang mit der von den verantwortlichen Behörden genehmigten therapeutischen Indikation einzusetzen. Der Kunde sichert Siegfried zu, dass (i) er, falls und soweit nach den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften erforderlich, ein "Programm zur Überwachung verdächtiger Bestellungen" betreibt, welches das Abzweigen rechtmäßiger Produkte zur illegalen Arzneimittelherstellung und -verwendung verhindert; (ii) sein Geschäft in voller Übereinstimmung mit allen anderen gesetzlichen und behördlichen Anforderungen betreibt, um eine

konforme und ethische Verwendung der Produkte zu gewährleisten und (iii) keine Produkte an "Compounder" oder an Händler weiterverkaufen wird, die als kontrollierte Substanzen gemäß dem "US-Controlled Substances Act" gelten.

6.4. SOWEIT GESETZLICH ZULÄSSIG, WERDEN JEDLICHE WEITEREN ZUSICHERUNGEN ODER GEWÄHRLEISTUNGEN AUSGESCHLOSSEN. SIEGFRIED LEHNT DIE GEWÄHR FÜR DIE HANDELSTAUGLICHKEIT UND DIE EIGNUNG DES PRODUKTES ZU EINEM BESTIMMTEN ZWECK AUSDRÜCKLICH AB.

6.5. SIEGFRIED'S HAFTUNG IST AUF DIE IN ZIFFER 7 AUFGEFÜHRTEN RECHTSBEHELFE DES KUNDEN BESCHRÄNKT.

7. Kontrolle/Überprüfung der Produkte und Dienstleistungen vom Kunden

7.1. Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte oder Dienstleistungen innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Erhalt zu kontrollieren. Ist der Kunde der Ansicht, dass die gelieferten Produkte unvollständig sind oder nicht mit den Spezifikationen übereinstimmen oder die erbrachten Dienstleistungen mangelhaft sind, so hat der Kunde Siegfried innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Erhalt der Produkte oder Dienstleistungen schriftlich zu informieren, andernfalls gelten die Produkte oder Dienstleistungen als angenommen. Bei verdeckten Mängeln hat der Kunde für bis zu einem Jahr nach Lieferung das Recht, die Produkte oder Dienstleistungen zurückzuweisen, vorausgesetzt der Kunde hat Siegfried innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Entdeckung des verdeckten Mangels hierüber schriftlich benachrichtigt.

7.2. Im Falle einer Mangelrüge nach Ziffer 7.1. hat der Kunde Siegfried die Art und Grundlage des Mangels angemessen detailliert darzulegen. Falls eine Überprüfung von Siegfried ergibt, dass die Produkte nicht mit den Spezifikationen übereinstimmen oder die erbrachten Dienstleistungen mangelhaft sind, hat der Kunde das Recht, solche Produkte und Dienstleistungen zurückzuweisen und Siegfried ersetzt diese oder erbringt diese erneut. Gelingt es Siegfried nicht, die Produkte innerhalb angemessener Zeit zu ersetzen oder die Dienstleistungen innerhalb angemessener Zeit erneut zu erbringen, so hat der Kunde das Recht, die jeweilige Bestellung zu stornieren. Siegfried erstattet dem Kunden alle getätigten Vorauszahlungen für die defekten Produkte oder Dienstleistungen. Der Kunde hat neben diesen genannten Ansprüchen keine weiteren Ansprüche gegen Siegfried aufgrund von Nicht- oder Schlechtlieferung von Produkten oder Dienstleistungen.

7.3. Der Kunde ist verpflichtet, die beanstandeten Produkte auf Kosten von Siegfried zu einer von Siegfried schriftlich bestimmten Adresse zu senden oder zu entsorgen. Ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von Siegfried ist dem Kunden die Verwendung oder Entsorgung mangelhafter Produkte untersagt.

7.4. Können sich die Parteien nicht einigen, ob die gelieferten Produkte den Spezifikationen entsprechen oder die geleisteten Dienstleistungen mangelfrei sind, werden diese einem von den Parteien gemeinsam zu bestimmenden unabhängigen Labor zur Prüfung vorgelegt. Die Entscheidung des unabhängigen Labors ist hinsichtlich der Qualitätsstreitigkeit für die Parteien bindend. Die Kosten des Labors werden von der unterliegenden Partei getragen.

8. Vom Kunden beigestellte Materialien

8.1. Stellt der Kunde gewisse Wirkstoffe oder Rohmaterialien für die Herstellung des Produktes oder die Erbringung der Dienstleistung bei ("Beige-

stellte Materialien“), obliegt es dem Kunden sicherzustellen, dass solche Beigestellte Materialien Siegfried jederzeit rechtzeitig, in guter Qualität und in ausreichender Menge zur Verfügung stehen.

8.2. Siegfried ist nicht verantwortlich und haftet dem Kunden nicht für erlittene Verluste oder Schäden an den Beigestellten Materialien, es sei denn, diese wurden vorsätzlich oder grob fahrlässig durch Siegfried verursacht.

8.3. Der Kunde trägt das Risiko des Transports und der Lagerung der Beigestellten Materialien und ist verantwortlich für alle Frachtkosten, Zölle, Steuern, Versicherungskosten und andere Kosten und Gebühren, die in Zusammenhang mit den Beigestellten Materialien anfallen.

9. Geistige Eigentumsrechte

9.1. Alle geistigen Eigentumsrechte von Siegfried bleiben im alleinigen Eigentum von Siegfried.

9.2. Der Kunde gewährt Siegfried eine kostenlose, nicht exklusive Lizenz zur Benutzung der geistigen Eigentumsrechte des Kunden, soweit diese notwendig oder nützlich für die Herstellung der Produkte oder der Erbringung der Dienstleistungen ist.

9.3. Soweit nicht schriftlich anderweitig vereinbart, stehen alle geistigen Eigentumsrechte, die von Siegfried bei der Herstellung der Produkte oder der Erbringung der Dienstleistungen entwickelt werden, im alleinigen Eigentum von Siegfried.

9.4. Falls die Herstellung der Produkte oder die Erbringung der Dienstleistungen die geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzt oder zu verletzen droht, kann Siegfried die in ihrem freien Ermessen notwendigen Maßnahmen ergreifen, um eine Verletzung der geistigen Eigentumsrechte Dritter zu vermeiden. Sollte dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht angemessen sein, wird Siegfried von der Pflicht zur Lieferung der Produkte oder Erbringung der Dienstleistungen frei.

10. Schadloshaltung

10.1. Siegfried verpflichtet sich, den Kunden von sämtlichen Kosten und Schäden, einschließlich angemessener Rechtsbeistandskosten, die dem Kunden aus Ansprüchen oder Klagen Dritter im Zusammenhang mit (i) der Verletzung seiner Zusicherungen, Garantien oder Verpflichtungen gemäß den Abschnitten 6.2. und 6.3. oder einer seiner anderen Verpflichtungen gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder (ii) einer Verletzung der vertraglichen Pflichten durch Siegfried entstehen, schadlos zu halten, es sei denn, der Anspruch des Dritten gründet auf einem Eigenverschulden des Kunden.

10.2. Der Kunde verpflichtet sich, Siegfried von sämtlichen Kosten und Schäden, einschließlich angemessener Rechtsbeistandskosten, die Siegfried aus Ansprüchen oder Klagen Dritter im Zusammenhang mit einem an den Kunden gelieferten Produkt oder einer an den Kunden erbrachten Dienstleistung entstehen, schadlos zu halten, es sei denn, der Anspruch des Dritten gründet auf einem Eigenverschulden von Siegfried.

10.3. Die Partei, die von einem Dritten in Anspruch genommen wird, hat die andere Partei unverzüglich über den Anspruch des Dritten zu informieren und ermächtigt die andere Partei, sich selbständig gegen den Anspruch zu verteidigen oder eine Vergleichsvereinbarung mit dem Dritten abzuschließen,

vorausgesetzt, dass der Vergleich erst bei schriftlichem Einverständnis der anderen Partei wirksam wird, welches nicht ohne triftigen Grund vorenthalten werden soll.

10.4. Jegliche Haftung von Siegfried für Ansprüche von Dritten ist begrenzt auf die jeweils geringere Summe (i) des Durchschnittswerts der Jahresverkäufe von Produkten oder Dienstleistungen an den Kunden unter diesen AGB oder (ii) einhunderttausend Euro (EUR 100'000).

10.5. Siegfried haftet unter keinen Umständen für indirekte, besondere, Straf- oder sonstige Folge- oder Begleitschäden einschließlich aber nicht begrenzt auf entgangenen Gewinn, Störungen des Geschäftsbetriebes oder entgangenen Geschäftsmöglichkeiten, ungeachtet ob auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde und ob diese Ansprüche aufgrund vertraglicher Verletzung, unerlaubter Handlung, Gefährdungshaftung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund geltend gemacht werden.

11. Vertraulichkeit

11.1. Vertrauliche Informationen der anderen Partei sind streng vertraulich zu behandeln und Dritten nicht offenzulegen oder auf andere Weise zugänglich zu machen. Vertrauliche Informationen der anderen Partei sind ausschließlich zum Zwecke der Vertragserfüllung zu nutzen.

11.2. Die Vertraulichkeitsverpflichtung findet keine Anwendung auf Informationen, die entweder (i) gemäß schriftlichem Nachweis, vor der Offenlegung bereits von der anderen Partei unabhängig entwickelt oder dieser bekannt waren, (ii) allgemein bekannt waren oder die empfangende Partei rechtmäßig erhalten hat oder (iii) deren Offenlegung von einer Behörde oder aufgrund von anwendbarem Recht verlangt wird.

11.3. Die Vertraulichkeitsverpflichtungen der Parteien unter dieser Ziffer 11 binden die Parteien für einen Zeitraum von zehn (10) Jahren nach der Beendigung des Vertrages oder der Geschäftsbeziehungen.

12. Kündigung

12.1. Jede Partei kann den Vertrag oder die Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt: (i) die Einleitung eines Konkurs- oder Insolvenzverfahrens oder (ii) die Auflösung, der Verkauf die Übertragung der anderen Partei oder andere Vorgänge, welche diese oder deren Vermögenswerte als Ganzes beziehungsweise zu mindestens fünfundsiebzig (75) Prozent betreffen (iii) die Aufgabe der gesamten oder wesentlicher Teile der Geschäftstätigkeit der anderen Partei.

12.2. Verletzt eine Partei den Vertrag oder die Geschäftsbeziehung der Parteien in schwerwiegender Weise, kann die andere Partei den Vertrag kündigen, sofern die verletzende Partei die Verletzung nicht innerhalb von hundertachtzig (180) Tagen nach Erhalt der schriftlichen Kündigungsandrohung beseitigt.

12.3. Mit Beendigung oder Kündigung des Vertrages oder der Geschäftsbeziehungen fallen die gegenseitigen Rechte und Pflichten dahin, mit Ausnahme derjenigen, die ausdrücklich oder ihrem Zwecke nach die Beendigung oder Kündigung überleben.

12.4. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages oder der Geschäftsbeziehung der Parteien, die nicht auf einer wesentlichen Vertragsverletzung durch Siegfried beruht, hat der Kunde Siegfried für alle Kosten und Schäden, die Siegfried aufgrund der außerordentlichen Kündigung entstehen, schadlos zu halten.

13. Höhere Gewalt

13.1. Sollte eine Partei verhindert sein, ihren vertraglichen Pflichten (mit Ausnahme von Zahlungspflichten) aufgrund höherer Gewalt, wie, Naturereignisse, Feuer, Explosion, Aufständen, Krieg, unverschuldeten Lieferengpässen von Rohmaterialien oder sonstigen Produktionsmitteln oder anderer Ereignisse, die von der Partei nicht kontrolliert oder beeinflusst werden können ("höhere Gewalt") zu erbringen, hat die verhinderte Partei, die andere Partei innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Eintritt des Ereignisses über den Eintritt der höheren Gewalt und deren Ursache zu informieren.

13.2. Im Falle höherer Gewalt ist keine Partei der anderen zum Ersatz von Kosten oder Schäden, die der anderen Partei aufgrund der Nichtleistung oder verspäteten Leistung infolge der höheren Gewalt entstehen, verpflichtet. Nichtleistung oder Verzug stellen in diesem Fall keine Vertragsverletzungen dar.

13.3. Die Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, hat alle wirtschaftlich angemessenen Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen der höheren Gewalt zu mindern oder zu beseitigen und die Erbringung der Leistung wiederaufzunehmen.

14. Verschiedenes

14.1. Dieser Vertrag oder die Geschäftsbeziehung der Parteien und die daraus resultierenden Rechte und Pflichten, mit Ausnahme von Geldforderungen, können nur bei schriftlichem Einverständnis der anderen Partei übertragen oder abgetreten werden.

14.2. Das Versäumnis einer der Parteien, Rechte aus diesen AGB geltend zu machen, gilt nicht als Verzicht auf solche Rechte.

14.3. Diese AGB wurden in zwei (2) Sprachversionen, Englisch und Deutsch, verfasst. Im Falle von Diskrepanzen zwischen den Sprachversionen ist die englische Version maßgeblich.

14.4. Sollte eine Regelung dieser AGB unwirksam oder ungültig sein, ist sie durch eine Regelung zu ersetzen, welche der unwirksamen oder ungültigen Regelung wirtschaftlich soweit rechtlich möglich entspricht.

14.5. Jegliche Verrechnung von Ansprüchen unter dem Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gegenpartei.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

15.1. Diese AGB und/oder die Geschäftsbeziehungen der Parteien unterliegen ausschließlich Schweizer Recht, unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und internationaler Verträge, wie des UN Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

15.2. AUSSCHLIESSLICHER GERICHTSSTAND IST ZÜRICH, SCHWEIZ. DIE SACHLICHE ZUSTÄNDIGKEIT LIEGT, SOWEIT RECHTLICH ZULÄSSIG, BEIM HANDELSGERICHT.